

Directors-and-Officers-Versicherung

Möglichkeit der Absicherung für Vorstände und Geschäftsführer?

In den letzten Jahren kann man der Presse immer häufiger entnehmen, dass Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte von GmbH und AG schuldhaft ihre Pflichten bei ihrer unternehmerischen Tätigkeit verletzen und dadurch oft einen nicht unerheblichen Schaden verursachen. In diesem Fall haften sie praktisch unbeschränkt und persönlich mit ihrem gesamten privaten Vermögen. Durch den Abschluss einer *Directors-and-Officers-Versicherung* (D&O-Versicherung) kann die persönliche Haftung sowohl gegenüber dem Unternehmen als auch gegenüber Dritten zumeist ausgeschlossen oder begrenzt werden.

Nicht zuletzt deshalb zeigen seit dem Jahr 2004 in Deutschland neben Großindustrieunternehmen auch kleinere und mittlere Unternehmen für die D&O Versicherung Interesse. Der deutsche D&O Markt dürfte derzeit der zweitgrößte Markt Europas sein. Aufgrund einer Studie¹, an welcher sich zahlreiche Unternehmen beteiligten, wurde für das Jahr 2007 ein Marktanteil von 10% für D&O Versicherungen ermittelt.

In Österreich gibt es bislang noch kein derart großes Interesse an D&O Versicherungen wie in Deutschland, wobei die Tendenz steigend ist.

Versicherungsumfang

Vom Versicherungsschutz erfasst sind grundsätzlich alle Organe (Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat u.ä.) sowie leitende Angestellte (Prokuristen u.a.) einer Gesellschaft, die die gesetzlich vorgeschriebene *Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters* zu erfüllen haben. Die Deckung besteht dabei bei Sorgfaltspflichtverletzungen ohne Vorsatz bzw. wissentlicher Pflichtverletzung im Innen- oder Außenverhältnis. Ersetzt werden grundsätzlich alle Vermögensschäden, die während der Versicherungsperiode verursacht worden sind und bei denen die Anspruchserhebung noch innerhalb der Versicherungslaufzeit erfolgt (das sog. „*claims made-Prinzip*“).

Daneben werden in der Regel auch bereits vorher verursachte Vermögensschäden in den Versicherungsschutz integriert (sog. „*Rückwärtsdeckung*“), wenn und soweit die Erhebung des Anspruchs nach Vertragsbeginn erfolgt und die Pflichtverletzung den versicherten Personen und dem Versicherungsnehmer (üblicherweise die Gesellschaft) bis zum Abschluss des Ver-

trages nicht bekannt war/hätte bekannt sein können. Spiegelbildlich finden sich in vielen D&O-Verträgen sogenannte *Nachmeldefristen*. Danach sind auch solche Schadensersatzansprüche vom Versicherungsschutz umfasst, die innerhalb eines begrenzten Zeitraums (in der Regel sechs Monate bis drei Jahre) nach Vertragsbeendigung geltend gemacht werden und bei denen der zugrundeliegende Pflichtverstoß auf den Zeitraum vor Vertragsbeendigung datiert.

Zu beachten ist, dass zumeist der in Anspruch genommene Manager beweisen muss, dass er sich pflichtgemäß verhalten hat, d.h. damit eine Beweislastumkehr besteht. Dies kann in der Praxis – insbesondere bei sehr umfassenden und komplizierten Sachverhalten – durchaus zu Problemen führen.

Innenhaftung - Außenhaftung

Bei Ansprüchen wird grundsätzlich zwischen Innenhaftung und Außenhaftung unterschieden.

Bei der Außenhaftung werden Versicherungsansprüche seitens der Geschäftspartner sowie auch Wettbewerbern, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten gestellt.

Bei der Innenhaftung – welche die häufigsten Schadensfälle betrifft – wird die versicherte Person gegen Ansprüche gegenüber der Gesellschaft bzw. auch der einzelnen Organe der Gesellschaft wie bspw. Aufsichtsorgane, Aufsichtsräte oder auch Gesellschafter geschützt.

Gerade in diesen Fällen ist die oben dargestellte Beweislastumkehr häufig ein Problem: Die in Anspruch genommene Person hat keinen Zugang mehr zu Unterlagen des Unternehmens, und das Unternehmen hat (zumeist begründeterweise) kein Interesse mehr, der betroffenen Personen Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. einen Zugang zu ermöglichen. Zwar ist das Unternehmen aufgrund der Treuepflicht des (ehemaligen) Dienstgebers verpflichtet, den Zugang zu den betreffenden Unternehmensdaten zu gewähren, jedoch erweist sich diese Umsetzung in der Praxis als eher schwierig.

Zu beachten ist, dass auch der Abschluss einer D&O Versicherung nicht vor jeglicher Inanspruchnahme bewahrt. Einerseits ist die Versicherungsdeckung nicht allumfassend. So tritt etwa bei Vorsatz der Versicherer nicht ein. Je nach Versicherer und Risikosituation begrenzen diverse Ausschlussstatbestände oder Limitierungen den Versicherungsschutz daneben zum Teil erheblich. Häufig besteht beispielsweise aufgrund der nicht kal-

¹ Die Studie wurde in Zusammenarbeit von Tillinghast und dem Versicherungsmakler Ihlas&Koeberich und in Unterstützung von diversen Verbänden (bfv, DAI, DVS) durchgeführt.

kulierbaren Haftung in den USA keine Deckung für Schäden, welche aufgrund der Verletzung von US-Gesetzen und US-Vorschriften eingetreten sind.

Andererseits wird häufig ein recht hoher Selbstbehalt vereinbart, für welchen die betroffene Person in jedem Fall aufzukommen hat.

Maßgeblich für die Höhe der Versicherungsprämie ist neben der Bilanzsumme und dem Umsatz auch die Größe und Tätigkeit des Unternehmens sowie die Höhe der gewünschten Deckungssumme.

Ergänzung der D&O Versicherung

Eine Ergänzung findet die D&O-Versicherung oft in der Absicherung sog. ODL-Mandate (ODL = *outside directorship liability*), also bei Entsendung von eigenen Mitarbeitern in Organe fremder Unternehmen. Konsequente Erweiterung des Versicherungsschutzes von Gesellschaften bietet in strafrechtlicher Hinsicht die sog. Industrie-Strafrechtsschutzversicherung sowie die

Vertrauensschadenversicherung (v.a. gegen Mitarbeiterkriminalität). In der EU wird durch die Umsetzung der Antidiskriminierungs-Richtlinie auch die Absicherung vor Anstellungsvertragsrechtsschutz-Ansprüchen (Stichwort EPLI - *employment practices liability insurance*) immer relevanter. Auch hierfür werden bereits Versicherungsprodukte angeboten.



Diana-Maria White, LL.M. (Foto) und RA Manuela Zimmermann
(zugelassene Rechtsanwälte in Österreich und Deutschland)

GERMAN DESK

DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH, Wien